

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 33 (1882)  
**Rubrik:** Gesetze und Verordnungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 19.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Gesetze und Verordnungen.

### Instruktion für Aufstellung von Betriebsregulirungen in den Staats- und Gemeindswaldungen des Kantons Schaffhausen. (Vom 13. Juli 1881).

Dieselbe besteht aus 37 Paragraphen und enthält folgende wesentliche Bestimmungen:

Die Wirthschaftspläne fertigt derjenige Forstmeister an, dessen Obhut die betreffenden Waldungen unterstellt sind; zu den Vorarbeiten kann er Forstpraktikanten zuziehen. Der Regierungsrath bestimmt die Reihenfolge, in der die Betriebsoperatte anzufertigen sind und genehmigt sie nach stattgehabter technischer Prüfung.

Die Reipläne, in welche auch die projektirten Wege einzuzeichnen sind, sind in zwei Kopien — eine für das Kantonsforstbüreau und eine für die Verwaltung — auszufertigen, dem Förster ist ein Uebersichtsplan in Taschenformat zuzustellen.

Die Waldungen sind — so weit nöthig — in Wirthschaftsganze, Hiebsfolgen, Ab- und Unterabtheilungen zu zerlegen, wo natürliche Grenzen fehlen oder nicht ausreichen, sind die Abtheilungen durch gerade Linien zu begrenzen und zu vermarken. Bei der Bezeichnung der einzelnen Waldtheile sind die Lokalnamen soweit möglich zu berücksichtigen.

Der Holzvorrath der in der ersten Periode zum Hiebe kommenden Bestände ist möglichst sorgfältig zu ermitteln, der Zuwachs ist unter Zuhülfenahme guter Erfahrungstafeln aus dem durchschnittlichen Zuwachs abzuleiten.

In der allgemeinen Beschreibung sind die äußeren und die inneren Waldverhältnisse, sowie die frühere Behandlungs- und Benutzungsart der Waldungen genau zu bezeichnen. Derselben sind ein Flächenverzeichnis und eine Bestandestabelle beizugeben. Die Flächenangaben sind auf ganze Aren abzurunden. Als ertraglos sind die mehr als 6 m breiten Wege und diejenigen unproduktiven Flächen zu bezeichnen, deren Inhalt mehr als 2% der betreffenden Ab- oder Unterabtheilung beträgt.

Die Umtriebszeit ist unter Berücksichtigung der Standorts-, Alters- und Vorrathsverhältnisse und der Dekonomie der Waldeigenthümer festzustellen, sie darf im Hochwald nicht weniger als 50 und im Mittelwald nicht weniger als 25 Jahre betragen.

Der Etat wird nur für die Hauptnutzung berechnet und soll den gegenwärtigen Gesamtdurchschnittszuwachs am Haubarkeitsertrag nicht übersteigen. Er ist vorläufig nach den Normalvorrathsmethoden zu berechnen, der definitive Hiebsfuß resultirt jedoch aus dem tabellarischen Wirthschaftsplan.

Für jede Betriebsklasse ist ein tabellarischer Betriebsplan anzufertigen mit so viel Hauptkolonnen, als die Umtriebszeit Nutzungsperioden zählt, die erste ist in zwei Hälften zu theilen und jede für sich auszufüllen. Bei Feststellung der Hiebsfolge ist auf regelmäßige Aneinanderreihung der Schläge, auf den Zuwachs der Bestände, auf deren Gefährdung durch Naturereignisse und auf die Begünstigung ihrer Verjüngung Rücksicht zu nehmen. Die Erhebung der Durchforstungserträge erfolgt nach wirtschaftlichen Grundsätzen. Zwischennutzungserträge, welche in Beständen anfallen, die im ersten Dezennium zum Hiebe gelangen, sind zum Haubarkeitsertrage zu rechnen. — Wo es wünschbar erscheint, ist für die zwei ersten Dezennien ein spezieller Hauungsplan und ein Kulturplan anzufertigen.

Die Betriebsanordnungen sollen enthalten: Die Begründung der Eintheilung, der Wahl der Betriebsarten, der Umtriebszeit und der Hiebsfolge; Erläuterungen über die Nutzungsgröße und deren Erhebung, die Hiebsrichtung, Hiebsart und Sortimentsauscheidung, die zu erziehenden Holzarten, deren Verjüngung, Anbau und Pflege und die Gewinnung von Nebennutzungen; Weisungen betreffend das zu erstellende Wegenetz, die auszuführenden Entwässerungen, die Pflanzenerziehung, den Forstschutz, die Dauer und Revision des Wirthschaftsplanes.

Ueber die angelegten Schläge und erhobenen Nutzungen sind Kontrollbücher zu führen. Alle Wirthschaftspläne sind nach 10-jährigem Bestehen einer Zwischen- und nach 20-jährigem Bestand einer Hauptrevision zu unterstellen.

Die aus der Anfertigung und Revision der Betriebsoperatte erwachsenden Kosten haben die Waldeigenthümer zu tragen. Ist eine Vereinbarung hierüber zwischen dem Waldeigenthümer und dem Forstmeister nicht möglich, so entscheidet die Forstdirection mit Weiterziehung an den Regierungsrath.

Eine sehr zweckmäßige Bestimmung enthält der § 18 dieser Instruktion. Nach derselben hat der Forstmeister nach Erhebung des Materials zur Anfertigung der Beschreibung und Vornahme der Ertragsberechnung die Grundlagen für die Betriebsregulirung zusammen zu stellen und über

dieselben eine Besprechung mit der Forstverwaltung und dem Forstmeister des andern Kreises zu veranstalten, durch welche die Grundlagen für die zukünftige Bewirthschaftung der betreffenden Waldung zu vereinbaren sind.

### Entwurf zu einem Forstgesetz für den Kanton Bern.

Der Große Rath des Kantons Bern hat im Jahr 1879 beschlossen, es seien die bestehenden Forstordnungen einer Revision zu unterziehen. In Folge dessen wurde der Kantonsforstmeister beauftragt, Vorschläge für die in Aussicht genommene Revision zu machen. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß gegenwärtig drei von einander unabhängige Forstgesetze und eine große Menge Ergänzungs- und Gelegenheitsgesetze in Kraft bestehen, hat der Kantonsforstmeister gefunden, es können die bestehenden Uebelstände und Ungleichheiten nur durch ein neues einheitliches Forstgesetz gründlich beseitigt werden, er legte daher der Forstdirektion im Dezember 1881 einen Entwurf zu einem neuen Forstgesetz für den ganzen Kanton vor und begründete denselben einläßlich.

Dieser Entwurf ist nach folgenden Titeln geordnet:

- I. Allgemeine Bestimmungen;
- II. Besondere Bestimmungen betreffend die Staatswaldungen;
- III. Besondere Bestimmungen betreffend die Gemeinde- und Korporationswaldungen;
- IV. Besondere Bestimmungen betreffend die Privatwaldungen;
- V. Strafbestimmungen;
- VI. Forstorganisation;
- VII. Schlußbestimmungen.

Im ersten Abschnitt wird die Aufsicht des Staates über die Waldungen im Allgemeinen geordnet. Dieser Aufsicht sind alle im Kanton gelegenen Waldungen unterstellt und zwar auch die Schächten, Auen, Reuthölzer und Wytweiden. Die im eidg. Aufsichtsgebiete liegenden Waldungen sind Schutzwaldungen. Die Waldungen sind in ihrem Arealbestand zu erhalten; werden Ausreitungen bewilligt und keine Gegenaufforstungen gemacht, so hat der betreffende Waldbesitzer per Hektare 200 Fr. an den Staat zu bezahlen, wogegen dieser die Gegenaufforstung übernimmt. Alle Waldungen müssen vermarktet sein und die Grenzen auf 1 Meter Breite offen erhalten werden. Die auf den Waldungen haftenden Weiddienstbarkeiten und Holznutzungsrechte sind ablösbar und zwar in

der Regel mit Geld. Die auf Schutzwaldungen haftenden Dienstbarkeiten müssen abgelöst werden, wenn sie mit dem Zwecke, dem die Waldungen dienen, unvereinbar sind; die Belastung der Waldungen mit neuen Dienstbarkeiten ist unzulässig.

Alle kulturfähigen Blößen und alle Schläge mit ungenügendem Nachwuchs sind unge säumt aufzuforsten. Grundstücke, durch deren Aufforstung wichtige Schutzwaldungen gewonnen werden können, sind aufzuforsten, an die Kosten bezahlt der Bund 30—70 und der Kanton 10—30<sup>o</sup>/. Aufforstungen in Schutzwaldungen von Gemeinden, Korporationen und Privaten werden vom Bund und Kanton mit Beiträgen an die Kosten unterstützt, die Beiträge des ersteren betragen 30—50, diejenigen des letzteren 10—20<sup>o</sup>/.

Die Nebennutzungen, welche die Wirthschaft beeinträchtigen, sind auf bestimmte Flächen zu begrenzen oder zeitweilig einzustellen oder aufzuheben; die ganz oder bedingt zulässigen sind zu regeln. Das Stockroden an steilen Hängen ist verboten.

Vom 13. Mai bis 15. September darf in den Waldungen, Fangbäume ausgenommen, kein unentrindetes Nadelstammholz liegen bleiben; beim Auftreten schädlicher Insekten hat die Forstdirektion die nöthigen Schutzmittel anzuordnen.

Der zweite Abschnitt enthält die Bestimmung, daß die Staatswaldungen nach den einschlagenden eidgenössischen und kantonalen Gesetzesbestimmungen und dem vom Großen Rath sanktionirten Wirthschaftsplan zu bewirtschaften und nachhaltig zu benutzen seien.

Im dritten Abschnitt wird die Realtheilung und der Verkauf der Gemeinde- und Korporationswaldungen verboten, die Vermessung und Aufstellung von Wirthschaftsplänen angeordnet und die nachhaltige Benutzung derselben geboten. Die Wirthschaftspläne und Nutzungsreglemente unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes und sind auf Kosten der Waldbesitzer anzufertigen; an diese Kosten zahlt der Staat 10<sup>o</sup>/.

Der Anlegung von Holzschlägen in Privatwaldungen muß, wenn sie mehr als 20 m<sup>3</sup> Holz geben, eine Publikation im Amtsblatt und die Anzeige an das Forstamt vorausgehen. In Schutzwaldungen ist für solche Verkäufe oder ebenso große Holzbezüge für holzkonsumirende Gewerbe die Bewilligung der Forstdirektion erforderlich. Zur Bestreitung der Kosten für die Untersuchung der Holzschlags- und Ausreutungsbegehren bezahlen die Gesuchsteller an die Staatskasse bei Holzschlägen 10 Rp. per Kubikmeter und bei Ausreutungen 30 Rp. per Arc.

Aus den Strafbestimmungen ist hervorzuheben, daß Entwendungen, deren Betrag 30 Fr. übersteigt, sowie Frevel im zweiten Rückfall als Diebstahl bestraft werden.

Die Vorschläge für die Forstorganisation schließen sich den bisherigen Einrichtungen an. Die Leitung des gesammten Forstwesens steht unter der Oberaufsicht des Regierungsrathes der Forstdirektion zu und es ist der Kanton in 7 Forstkreise und 21 Forstbezirke einzutheilen. Die Staatsforstbeamten bestehen aus einem Forstmeister, sieben Oberförstern und 21 Bezirksförstern und werden auf die Dauer von vier Jahren durch den Regierungsrath gewählt. Gemeinden und Korporationen mit einem Waldbesitz von wenigstens 600 ha sind verpflichtet und solche mit geringerem befugt, Gemeindeförster anzustellen, die anzustellenden müssen das Patent als Ober- oder Unterförster besitzen. Gemeinden und Korporationen, welche keine vom Staate patentirten Förster anstellen, haben an die Kosten für die Bezirksförster dem Staat einen jährlichen Beitrag von  $1/2$  ‰ der Grundsteuerschätzung ihrer Waldungen zu bezahlen. Das von den Gemeinden und Kantonen ernannte Forstpersonal steht in Forstfachen direkt unter dem betreffenden Kreisforstamt. Sämmtliche Waldungen sind unter Hut zu stellen, zu welchem Zwecke aus hiefür passenden Waldkomplexen Hutbezirke zu bilden sind. Der Regierungsrath sorgt durch Abhaltung von Forstkursen für die Heranbildung der Unterbeamten. Für Staats-, Gemeinds- und Korporationswaldungen sind nur vom Staate patentirte Bannwarte wählbar. Die Staatsbannwarte werden durch die Forstdirektion, die Gemeinds- und Korporations-Bannwarte durch die hiefür vorgesehenen Organe gewählt.

Der Große Rath ist auf den im Sinne vorstehender Grundsätze ausgearbeiteten Gesetzesentwurf noch nicht eingetreten, dagegen hat er folgendes Dekret erlassen:

#### Neue Organisation der bernischen Forstverwaltung.

1. Die Leitung des gesammten Forstwesens wird von der Forstdirektion unter Oberaufsicht des Regierungsrathes ausgeübt.
2. Der Kanton wird in höchstens 18 Forstkreise eingetheilt. Die Bestimmung und Abgrenzung derselben steht dem Regierungsrath zu.
3. Die Staatsforstbeamten bestehen aus drei Forstinspektoren und höchstens 18 Kreisförstern. Die Obliegenheiten dieser Beamten werden durch besondere, vom Regierungsrath zu erlassende Instruktionen festgestellt.



4. Zur Wahl als Forstinspektor oder als Kreisförster ist der Besitz eines Försterpatentes — nach aufzustellendem Reglement oder nach Konkordatsvorschriften — erforderlich. Diese Vorschrift findet auf die gegenwärtigen Staatsforstbeamten keine Anwendung.
5. Sämmtliche Staatsforstbeamte werden auf eine Dauer von vier Jahren vom Regierungsrath gewählt. Die Besoldungen dieser Beamten werden bestimmt wie folgt: Für die Forstinspektoren auf jährlich Fr. 4,500. —, für die Kreisförster auf Fr. 2,400. — bis Fr. 4000.
6. Die Reise- und Bureau-Auslagen werden den Forstbeamten nach einem zu erlassenden Regulativ vergütet.
7. Das Rechnungswesen der Forstverwaltung ist zu vereinfachen.
8. In jedem Forstkreise sind die nöthigen Bannwarte anzustellen. Die Umschreibung ihrer Hutbezirke, ihre Ernennung und Besoldung geschieht durch die Forstdirektion.
9. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe werden alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

---

### M i t t h e i l u n g e n .

---

**Aus dem Jahresbericht der Forstverwaltung der Stadt Zürich vom Jahr 1880.** Die dem eigentlichen Forstbetrieb dienenden Komplexe Sihlwald, Forst und Adlisberg haben einen Flächeninhalt von . . . . . 1,042.92 ha  
die der Wildgartenstiftung zur Benutzung überlassenen messen 106.68 „

Total 1,149.60<sup>h</sup>ha

Die Vermessung und Kartirung hat ihren Abschluß gefunden. Ueber den Sihlwald und Forst wurde im Berichtsjahr ein Relief im Maßstab von 1:5,000 erstellt, das der Wirklichkeit durchaus entspricht. An Gebäuden sind vorhanden 9 Dienstwohnungen für ständige Angestellte, 27 Arbeiterwohnungen, 29 Dekonomiegebäude und 11 Gebäude für technische Zwecke. Das Mobilien-Inventar weist — ohne die Holzvorräthe — einen Schätzungswerth von Fr. 69,000 nach.

In Form der eigentlichen Hauptnutzung wurden bezogen:

4,809 fm und 19,670 Wellen,

an Zwischennutzungen: 1,865 „ „ 34,729 „

---

Zusammen 6,674 fm und 54,399 Wellen.